



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0067/21/4.1.1
07.07.2022

Firmensitz:

INEOS Solvents Marl GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Acetylen-Anlage
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Wesentliche Änderung der Acetylen-Anlage

Errichtung eines Lagertanks für Rußöl (TA 290) in Baufeld 07 008

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	5
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	5
II.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	6
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	11
IV. Hinweise	12
V. Begründung	13
V.1 Sachverhaltsdarstellung	13
V.2 Genehmigungsverfahren	14
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	16
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	24
Anhang II Zitierte Vorschriften	27

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 29.11.2021 gemäß §§ 4, 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Acetylen-Anlage (AK-Nr.: 0560)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Acetylen-Anlage, Betriebseinheit BE 1, Teilanlage TA 290 (neu).

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Lagertanks für Rußöl (2.000 m³) und eines Heizöltanks (3 m³) sowie der dazugehörigen Apparate einschließlich einer neuen Verlade- und Befüllstelle.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 43) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Acetylen-Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 21.10.2021 vor.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 **Angaben zum Anlagenumfang**

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Acetylen-Anlage, BE 1, TA 290 Rußöl-Tanklager.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Acetylen-Anlage:

- Errichtung eines Flachbodentanks B-290 (2.000 m³) als Zwischenlagerung für Rußöl.
- Verladung von Rußöl in Tankkraftwagen als weitere Möglichkeit der Entsorgung zur Vermeidung von Anlagenstillständen.
- Aufstellung eines Heizölbehälters B-291 und dazugehörige Apparate zum Spülen von Apparaten und Maschinen.
- Befüllung des Heizöltanks B-291 über den Tankkraftwagen.

Anlagedaten

Die Acetylen-Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

BE 1: Acetylen-Anlage	TA 100 Spaltgaserzeugung und Spaltgaskühlung TA 200 Ölwäsche TA 290 Rußöl-Tanklager TA 300 Wasserwäsche TA 400 Verdichtung TA 450 Laugenwäsche TA 500 Methanolwäsche TA 600 Oktanwäsche TA 700 NMP-Wäsche TA 800 Tieftemperaturzerlegung
--------------------------	--

	TA 900 Nebenanlagen
BE 2: Hydrierung	TA 550 Hydrierung
BE 3: Trockenrußverbrennung	Verbrennungsofen mit Dampferzeugung

Der Rußöl-Tank wird der neuen Teilanlage TA 290 Rußöl-Tanklager zugeordnet und wird auf dem Baufeld 07 008 errichtet.

Kapazitäten

Die Acetylen-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 40.000 t/a.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 1, Register 15, Bauvorlagen, beschrieben.

II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für den neuen Flachbodentank B-290 zur Lagerung von Rußöl und für die Nebeneinrichtungen Rußöl-Lagerung.

AwSV lfd. Nr:	Bau	AwSV-Anlagen-Bezeichnung	Maßgebliches Volumen	Werkstoff	Medium	Bauart
16	774	Rußöl-Tank B-290	2.000 m ³	VA-Werkstoff 1.4162 Ringraum/Auffangraum: 1.4301	Rußöl (Heizöl Schwer, Heizöl SA)	Flachbodentank mit Doppelboden
17	774	Nebeneinrichtungen Rußöl-Lagerung: Abfüllung, B-291 und B-292	B-291: 3 m ³ B-292: 3 m ³	VA-Werkstoff 1.4301	Rußöl (Heizöl Schwer, Heizöl SA), Heizöl (Heizöl Leicht, Heizöl EL)	Aufstellung in einem Betonauffangraum mit Beschichtung (Eskanol EF)

Der Flachbodentank wird mit einem kontinuierlichen Lecküberwachungssystem ausgerüstet. Die beiden Behälter B-291 und B-292 werden mit Überfüllsicherungen mit bauaufsichtlicher Zulassung ausgerüstet. An der Abfüllstelle wird ebenfalls eine Überfüllsicherungen mit bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut.

II.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Acetylenanlage sowie die Nebenanlage Trockenrußverbrennung unterliegen mit ihrer Tätigkeit nicht den Tätigkeiten nach TEHG.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Acetylen-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Acetylen-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 14.02.2022, Az. 500-53.0067.VZ/21/4.1.1:

III.3.3 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.

III.3.4 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Vorhaben sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.6 Für die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor oder unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

III.3.7 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

III.4.1 Emissionen

III.4.1.1 Die Befüllung von TKW mit Rußöl ist im Gaspendelverfahren durchzuführen. Die Anschlussstelle ist durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift auf die Befüllung nach dem Gaspendelverfahren zu beschriften.

III.4.2 Lärm

III.4.2.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an

den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27 (Entfernung: 1.760 m)	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlagen der Acetylen-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.3 Anlagensicherheit

Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Acetylen-Anlage ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – in digitaler Ausfertigung zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Acetylen-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.3.1 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut",
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Apparatenaufstellungspläne und gut lesbare aussagefähige Fließbilder,
- sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und mit ihren Wirklinien in den Fließbildern darzustellen,
- Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
- möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
- Abständen zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,

- Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzpläne,
- konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

- III.5.1 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend AwSV bzw. BetrSichV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- III.5.2 Die Vorgaben aus den gutachterlichen Stellungnahmen WR-20211129_Ineos Solvents_NA_B-290 vom 29.11.2021 (Nebenanlagen Rußöltank B-290) und WR-20211129_Ineos Solvents_B-290 vom 09.05.2022 (Rußöltank B-290) sind zu beachten.
- III.5.3 Die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind mit diesem Bescheid zusammen aufzubewahren und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.
- III.5.4 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.
Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Acetylen-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.
- III.5.5 Für die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.6 Die Form der Übermittlung der Prüfprotokolle nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.7 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.8 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie

die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

AZB

Keine

Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.1 Für die Überwachung des Grundwassers sind an geeigneter Stelle Grundwassermessstellen (GWM) im An- und Abstrom durch einen Gutachter festzulegen und zu errichten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen ist nach dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) von einem nach diesem Arbeitsblatt zertifizierten Unternehmen auszuführen.

Die GWM ist im gesamten Bereich des bzw. der grundwasserführenden Horizonte zu verfiltern.

Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu analysieren.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zu den GWM: Koordinaten / Lage, vollständige Ausbaudaten (Durchmesser, Angaben in welchem Bereich die Messstelle verfiltert wurde), Markierung und ggf. Anfahrtschutz, Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in analoger und digitaler Form.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.

III.6.2 Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten auf der AwSV-Fläche
- Zusammenfassende Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gem. Kapitel 2.6 des „Konzept zur Überwachung von Grundwasser und Boden“ der INEOS Solvents Marl GmbH vom 21.10.2021 (Bestandteil der Antragsunterlagen).

Sollten bei der Überwachung des Bodens oder des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 14.02.2022, Az. 500-53.0067.VZ/21/4.1.1:

III.6.3 Es ist sicherzustellen, dass Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 4b/22 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. § 7 Abs. 1 ÜAnlG durchgeführt worden sind.

III.7.2 Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 4b/22 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit durchgeführt worden sind. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

Keine

III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

III.9.1 Vor der erstmaligen Entsorgung an einen externen Entsorger außerhalb des Chemieparks Marl sind Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Bei gefährlichen Abfällen hat dies über Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise zu erfolgen und ist zu belegen.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Sollen Stoffe anderer Stoffgruppen im Lagerbehälter B-290, die nicht durch die Antragsunterlagen gedeckt sind, gelagert werden, so muss eine erneute Eignungsfeststellung bei der Bezirksregierung Münster beantragt werden.
- IV.4 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.5 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.8 Gemäß § 4 ÜAnIG hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und

- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

- IV.9 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.10 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.11 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Solvents Marl GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Acetylen-Anlage, AK-Nr. 0560, zur Herstellung von Acetylen. Die Acetylen-Anlage wird unterteilt in 3 Betriebseinheiten (BE 1 Acetylen-Anlage, BE 2 Hydrierung, BE 3 Trockenrußverbrennung). Das beantragte Vorhaben wird der Betriebseinheit BE 1, TA 290 zugewiesen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen in der Teilanlage TA 290. Mit der Stilllegung des Kraftwerks I verbleibt für Rußöl zukünftig nur noch der Entsorgungsweg zur Synthesegas-Anlage. Damit eine Entsorgungsmöglichkeit bei Stillständen und Ausfällen der Synthesegas-Anlage weiter bestehen bleibt, wird ein Flachbodentank (2.000 m³) zur Zwischenlagerung von Rußöl beantragt. Rußöl soll zusätzlich in seltenen Fällen auch über eine TKW-Abfüllfläche an eine externe Entsorgungsanlage abgeben werden.

Auf den Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hin wurde am 14.02.2022 die Errichtung der Betonfundamente und -bauteile für die Tanks, Apparate und TKW-Verladestelle zugelassen.

V.2 **Genehmigungsverfahren**

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Acetylen-Anlage der Firma INEOS Solvents Marl GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach der Ziffer 4.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der INEOS Solvents Marl GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Acetylen-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die von der Änderung betroffene Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 25.02.2022 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i. V. mit § 19 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die INEOS Solvents Marl GmbH den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der TA 290 der Acetylen-Anlage vom 29.11.2021 mit den erforderlichen Unterlagen am 09.12.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 24.05.2022 (per E-Mail) formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),

- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 14.02.2022, Az.: 500-53.0067.VZ/21/4.1.1, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Betonfundamente und -bauteile für die Tanks, Apparate und TKW-Verladestelle erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 16.02.2022 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen wurden am 31.05.2022 vervollständigt.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Im Hinblick auf luftseitige Emissionen ist beschrieben, dass im Betrieb keine relevanten Luftverunreinigungen hervorgerufen werden, da beide Behälter B-290 und B-291 an das interne Abgassammelsystem angebunden werden. Von dort werden die Abgase über einen Aktivkohlefilter an die Atmosphäre abgegeben. Die TKW-Beladung mit Rußöl erfolgt unter Gaspindelung (Nebenbestimmung III.4.1.1).

Die Vorsorgewerte werden gemäß Ziffer 5 TA Luft eingehalten.

Schallschutz und Erschütterungen

Hinsichtlich der Lärmsituation ergibt sich keine wesentliche Änderung, da die neuen Pumpen entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt werden.

Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Immissions-Aufpunkt (IO 1, Dickebank 27, in ca. 1760 m Entfernung) ist nicht zu erwarten.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.2.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Acetylen-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Acetylen-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten. Leichte Erschütterungen können lediglich während der Bauphase auftreten.

Gerüche

Gerüche sind anlagenspezifisch nicht zu erwarten; sie werden mittels eines Aktivkohlefilters vermieden.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus. Der Tank und die angeschlossenen Aggregate werden mit einer Wärmeisolierung ummantelt.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an. Bei einem längerfristigen Ausfall der Synthesegas-Anlage, soll das Rußöl alternativ außerhalb des Chemieparks an externe Entsorger abgegeben werden. Hierzu wurde die Nebenbestimmung III.9.1 formuliert.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Der 5-jährige Überwachungsturnus des Grundwassers ist geeignet, erforderlich und angemessen, da Parameter zu betrachten sind, die im Grundwasser natürlicherweise nicht oder standortspezifisch (Vorbelastung) vorkommen, oder die sich auf das natürliche Grundwassermilieu auswirken. Ein 7-jähriger Überwachungsturnus reicht nicht, da im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) die Möglichkeit besteht, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der hydrogeologischen Rahmenbedingungen und einer Nord-Süd-Breite des Anlagengrundstücks von ca. 100 m ist daher ein 5-jähriger Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich um potentielle Grundwasserbelastungen frühzeitig erkennen zu können.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die INEOS Solvents Marl GmbH im Chemiepark Marl ist ein Betriebsbereich der „Oberen Klasse“ im Sinne der Störfallverordnung. Es liegt für die Acetylen-Anlage ein entsprechender Sicherheitsbericht mit Stand Juni 2017 vor. Den Antragsunterlagen wurde aus dem Sicherheitsbericht die entsprechend ergänzte Tabelle der Störungen und Maßnahmen beigelegt. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind für eine störfallrechtliche Beurteilung ausreichend und die sicherheitstechnischen Aspekte der Störfall-Verordnung wurden gewürdigt.

Gemäß den Angaben im Kapitel 3.2 „Stoffe“ der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (ABB) ist Rußöl Abfall und damit kein Gefahrstoff im Sinne der CLP-Verordnung. Eine Einstufung aufgrund der Stoffeigenschaft wurde unabhängig davon durchgeführt und ist dem Antrag beigelegt.

Gemäß den Angaben im Kapitel 6.1 „Einordnung nach Störfallverordnung“ der Anlagen und Betriebsbeschreibung wird der Rußöl-Tank Bestandteil der Acetylen-Anlage, welche aufgrund der gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen eine Betriebseinheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist und damit den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Diese Einteilung bleibt durch die hier beantragte Maßnahme unberührt. In der Rußöl-Lagerung wird der Richtwert für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) gemäß KAS-1 unter Berücksichtigung des Durchflusskriteriums von 2.000 kg für Rußöl überschritten. Entsprechend handelt es sich bei den Anlagenteilen zur Rußöl-Lagerung um sicherheitsrelevante Anlagenteile.

In den Antragsunterlagen werden keine weiteren Aussagen zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes gemacht. Daher ist eine weitergehende Regelungen in Form von der Nebenbestimmung III.4.3.1 erforderlich.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der

baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparkes zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.7 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.6 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.7 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung für die Nebenanlagen Rußöltank B-290 und den Rußöltank B-290 wurden die gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV Nord vom 29.11.2021 und 09.05.2022 vorgelegt.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Acetylen-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen ge-

mäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Acetylen-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben.

Mit Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 ist die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen liegen im betroffenen Bereich keine Untergrundverunreinigungen vor.

Die in der Nebenbestimmung III.6.1 geforderten Maßnahmen dienen dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen bei ggf. auftretenden Schadensfällen.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Acetylen-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Auflagen aus Sicht des Arbeitsschutzes unter III.7.1 – III.7.2 sind nach ArbSchG und BetrSichV fachgesetzlich zugelassen. Sie sind hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG. Sie richten sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Acetylen-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden

sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Köllner

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/21/4.1.1

Ordner 1

	Anschreiben vom 29.11.2021	1 Blatt
	Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
	Deckblatt: Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 und 8a BlmSchG	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Deckblatt: Allgemeiner Teil	1 Blatt
Register 1	Deckblatt: 1 Antragsformular	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 1	4 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	1 Blatt
	Zertifikat Nr. EMS-6363/AN-2	1 Blatt
Register 2	Deckblatt: 2 Formular 2	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 2: Gliederung der Anlagen in Be- triebseinheiten	1 Blatt
Register 3	Deckblatt: Lagepläne	1 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
Register 4	Deckblatt: Kurzbeschreibung	1 Blatt
	Kurzbeschreibung	2 Blatt
Register 5	Deckblatt: Anlagenbezogener Teil	1 Blatt
	Deckblatt: Anlagen - und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
Register 6	Deckblatt: Fließbilder	1 Blatt
	Verfahrensfließbild - Rußöltank TA 290	1 Blatt
	RI-Fließbild - Rußöltank TA 290	1 Blatt
Register 7	Deckblatt: Formulare 3 bis 8	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 3	3 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	5 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 6.1	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 7	2 Blatt

	BlmSchG-Formular 8.1 Tank B-290	3 Blatt
	BlmSchG-Formular 8.1 Nebenanlagen B-290	3 Blatt
Register 8	Deckblatt: Maschinen- und Apparateliste	1 Blatt
	Maschinen- und Apparateliste	2 Blatt
Register 9	Deckblatt: AwSV-Dokumentation	1 Blatt
	Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV	41 Blatt
	Lage und Entwässerungsplan	1 Blatt
Register 10	Deckblatt: AZB und Überwachungskonzept	1 Blatt
	AZB und Überwachungskonzept	4 Blatt
Register 11	Deckblatt: UVP-Bericht und FFH-Vorprüfung	
	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	7 Blatt
	FFH-Grundlagen und Bewertung potenzieller Vorhaben	9 Blatt
Register 12	Deckblatt: Gutachten, Analysen, Berechnungen	1 Blatt
	Gutachten - Rußöltank B-290 (TÜV Nord)	3 Blatt
	Gutachten - Nebenanlagen Rußöltank B-290 (TÜV Nord)	3 Blatt
	Gutachten Rußöltank B-290 (GTÜ Anlagensicherheit)	6 Blatt
Register 13	Deckblatt: Sicherheitsdatenblätter/Stoffinformationen	1 Blatt
	Einstufung: Rußöl zur Synthesegasanlage	1 Blatt
	Freigabeerklärung zum Abfallpass	5 Blatt
	Heizöl Schwer	7 Blatt
	Heizöl EL	9 Blatt
Register 14	Deckblatt: Auszug aus dem Sicherheitsbericht	1 Blatt
	Auszug aus dem Sicherheitsbericht	4 Blatt
Register 15	Deckblatt: Bau- und Aufstellungsunterlagen	1 Blatt
	<u>15.1: Bauantragsformular und Allgemeines</u>	
	- Bauvorlagen zum Antrag BA-1813	1 Blatt
	- Bauantragsformular	1 Blatt
	- Betriebsbeschreibungsformular	1 Blatt
	Anlage 1: Erläuterung des Bauvorhabens / Kurzbeschreibung	1 Blatt
	- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	1 Blatt
	- MADAKO Berechnung Umbauter Raum nach DIN 277	2 Blatt
	- Statik der Baugenehmigung	2 Blatt
	<u>15.2 Deckblatt: Bau- und Aufstellungszeichnungen</u>	

- Lage- und Entwässerungsplan Rußverbrennung TA 290	1 Blatt
	2 Blatt
- Übersichtsplan	2 Blatt
- Grundriss Ebene +/- 0,00 m	2 Blatt
- Grundriss Ebene Schnitt A-A, Schnitt B-B	2 Blatt
- Ansichten	2 Blatt
<u>15.3 Deckblatt: Baugrund und Standfestigkeitsnachweise</u>	1 Blatt
- Bautechnische Nachweise	80 Blatt
<u>15.4 Deckblatt: Brandschutzkonzept</u>	1 Blatt
- Brandschutzkonzept	36 Blatt
- Anlage zum Brandschutzkonzept	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/21/4.1.1

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBerG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)